



Senat 3

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.

Wien, 27.10.2021

CR Martin Kotynek
STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H
Per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Kotynek!

Der Senat 3 des Presserats beschäftigte sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel „Meinungsforscherin chattete bis knapp vor Razzia mit Kurz-Sprecher“, erschienen am 15.10.2021 auf „derstandard.at“.

In dem Artikel wird berichtet, dass die Meinungsforscherin Sabine B. kurz vor der Hausdurchsuchung noch mit dem Pressesprecher von Sebastian Kurz in Kontakt gewesen sei und außerdem diverse Chats gelöscht habe. Am Dienstag sei Frau B. überraschend festgenommen worden, die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) habe „Verdunkelungsgefahr“ gesehen. Anschließend wird im Artikel aus der Festnahmeanordnung der WKStA zitiert; Frau B. habe nach verschiedenen Methoden gesucht, um Spuren zu löschen (z.B. „iCloud löschen iPhone 6“).

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass darüber hinaus im Artikel eine Suchanfrage der Tatverdächtigen zu einer prominenten Persönlichkeit aus Deutschland veröffentlicht worden sei, die für die strafrechtlichen Ermittlungen nicht relevant sei. Der Leser sah darin einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz der Frau B.; seiner Meinung nach diene die Veröffentlichung der Suchanfrage in erster Linie dazu, die Betroffene in der Öffentlichkeit bloßzustellen.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass der Artikel die kritisierte Passage nicht mehr enthält und somit offenbar im Nachhinein entfernt wurde. Die freiwillige Löschung erlaubt es, im vorliegenden Fall von der Einleitung eines Verfahrens abzusehen (vgl. in dem Zusammenhang z.B. die Fälle 2017/08, 2017/44 und 2020/377).

Dennoch hält es der Senat für angemessen, Ihnen die Kritik des Lesers auf diesem Weg zur Kenntnis zu bringen. Der Senat teilt die Ansicht, dass der Suchverlauf zu der prominenten Persönlichkeit aus Deutschland in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den strafrechtlichen Vorwürfen steht. Es handelt sich hier um private Interessen von Frau B.; diesbezügliche Informationen berühren somit ihre Privatsphäre (vgl. z.B. den Fall 2018/130). Zwar berücksichtigt der Senat, dass die Meinungsforscherin B. in der Vergangenheit immer wieder im Fernsehen aufgetreten ist und sie daher über einen gewissen Bekanntheitsgrad verfügt. Dennoch genießt sie nach Meinung des Senats mehr Persönlichkeitsschutz als andere Beschuldigte im betreffenden Ermittlungsverfahren (z.B. Spitzenpolitiker).

Der Senat fordert Sie dazu auf, bei ähnlichen Beiträgen in Zukunft verantwortungsvoller vorzugehen und stärker auf den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen zu achten.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF